Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang Nr. 9 01. September 2021

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1930. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.08.2021

1931. Bekanntmachung Seite 4
Einladung zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.09.2021

1932. Bekanntmachung Seite 8
Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz"

1933. Bekanntmachung Seite 16
Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1934. Bekanntmachung Seite 23
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021

1935. Bekanntmachung Seite 27
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1936. Bekanntmachung Seite 30
Schiedsperson/Sprechstunde der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2021 – 2026

Information: Schulanfänger 2022 im Ostseebad Binz Seite 31

Information: Landkreis unterstützt Unternehmen und Ansiedlungswillige Seite 32

Information: Mobiles Impfzentrum Seite 33

Altersjubiläen aus Binz und Prora im September 2021 Seite 34

1930. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.08.2021

Beschluss-Nr. 79-17-2021
Beschluss über die geänderte Tagesordnung

Beschluss-Nr. 80-17-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Hauptausschusses vom 31.05.2021 – öffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 81-17-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Hauptausschusses vom 31.05.2021 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 82-17-2021
Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Leistung: „Neugestaltung kommunaler Friedhof Ostseebad Binz – HOAI Leistungsphasen 5 – 9

gez. Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

1931. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

02. September 2021,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 unter strenger Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes statt. Dadurch ist die Anzahl der Zuschauerplätze stark eingeschränkt. Es wird um Verständnis gebeten, dass ggf. nicht alle interessierten Zuschauer teilnehmen können. **Entsprechend den Regelungen zum Sitzungsbetrieb besteht weiterhin für alle Teilnehmer (medizinische) Maskenpflicht.**

Hinweis:
Sollte die Tagesordnung nicht bis 22:00 Uhr abgearbeitet sein, ist eine Fortsetzung der Sitzung der Gemeindevertretung für Montag, den 06. September 2021 ab 18:30 Uhr vorgesehen.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

1.3 Feststellen der Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 – öffentlicher Teil

3. Bestätigung der Niederschrift über die 23. Sitzung (Sondersitzung) der Gemeindevertretung vom 01.07.2021 – öffentlicher Teil

4. Informationen des Vorsitzenden

5. Bericht des Bürgermeisters

6. Anfragen der Gemeindevertreter

7. Einwohnerfragestunde

8. Antrag der Fraktion der BfB zur Beantragung eines Zebrastreifens in der Dünenstraße bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen für eine sichere Querung vor allem der Schul- und Kitakinder.

9. Bericht der Verwaltung zum Stand Verkehrskonzept Binz (aktueller Stand und weitere Planung)

10. Beschlussvorschlag zur Einführung Doppelhaushalt 2022/2023 von Gemeindeverwaltung und Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz
11. Beschlussvorschlag über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Ostseebad Binz

12. Beschlussvorschlag über die Änderung des Beschlusses Nr. 390-18-2021 vom 04.02.2021 über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Anpassung der Planungsziele
13. Beschlussvorschlag über die Änderung des Beschlusses Nr. 392-18-2021 vom 04.02.2021 über die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Anpassung der Planungsziele

14. Beschlussvorschlag über die Änderung des Beschlusses Nr. 391-18-2021 vom 04.02.2021 über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Anpassung der Planungsziele
15. Beschlussvorschlag über die Änderung des Beschlusses Nr. 393-18-2021 vom 04.02.2021 über die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Anpassung der Planungsziele

16. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Rahmen des Bauantrages: „Aufstellung einer gastronomischen Einrichtung auf der Außenterrasse – Südstrand 209" im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Antrag auf Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB

17. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Rahmen des Bauantrages: „Errichtung Lounge-Bereich sowie einer Hüpfburg und einer temporären Minigolfanlage für Hotelgäste als Nebenanlage zum vorhandenen Hotel (Block II Haus 10)" im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB
18. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" (Straßenverkehrsflächen) der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Erschließung des REWE-Marktes
hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

19. Beschlussvorschlag zur Ausschreibung Feuerwehrgebäude mit Rettungswache

20. Informationen der Verwaltung zum Beteiligungsverfahren TÖB zur Erstellung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen

21. Beschlussvorschlag zur Stattgabe des Widerspruchs des Bürgermeisters gegen den Beschluss Nr. 478-23-2021 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2021 (Befahren der Jagdschlossstraße durch die VVR)
22. Beschlussvorschlag zur Zurückweisung des Widerspruchs des Bürgermeisters gegen den Beschluss Nr. 478-23-2021 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2021 (Befahren der Jagdschlossstraße durch die VVR)

nichtöffentlicher Teil

23. Bestätigung der Niederschrift über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 – nichtöffentlicher Teil
24. Bestätigung der Niederschrift über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2021 – nichtöffentlicher Teil

25. Beschlussvorschlag zum Antrag auf Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen für die Jahre 2020 und 2021

26. Beratung zum Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neubinz" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Anträge Arkona Strandhotel zum Wäldchen, Änderung im B-Plan Parkpalette Rugard und Informationen zum Stand Bernsteinklinik

27. Beratung über einen Antrag zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Proraer Allee

28. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Zustimmung zum Vorhabenträgerwechsel und Durchführungsvertrag

29. Vorschläge der Ausschussmitglieder zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohnquartier – Am Kleinbahnhof

30. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Leistung: „Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

31. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens „Erstellen einer Funktionalen Leistungsbeschreibung nebst Begleitung der Bau- und Objektbetreuungsphase für den Neubau des Parkhauses am MZO-Gelände“ in der Gemeinde Ostseebad Binz

32. Informationen/Mitteilungen

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1932. Bekanntmachung

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl.M-V S.467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EIGVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen

Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz

(2) Der Eigenbetrieb „Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der Eigenbetriebsverordnung M-V in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb „Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ (im Folgenden: „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“) ist Sondervermögen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:
1. Gästeservice
2. Fremdenverkehrswerbung
3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(3) Dem Bereich „Gästeservice“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- touristische Infrastruktur und Kur- und Erholungseinrichtungen für Binz und Prora
- Bewirtschaftung, Entwicklung, Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur sowie der Kur- und der Erholungseinrichtungen in der Gemeinde Ostseebad Binz
- Investitionen im Bereich des Sondervermögens
- Durchführung von Veranstaltungen und Events
- Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs- und Informationsbereich
- Betreibung von Touristinformationen mit den Schwerpunkten Gästeinformation und -beratung sowie Beschwerdemanagement
- Betreibung und Bewirtschaftung von Bibliothek und Museum
- Buchhaltung und Controlling des Eigenbetriebes
- Verwaltung des Eigenbetriebes

(4) Dem Bereich „Fremdenverkehrswerbung“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Förderung des Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Binz
- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit und Anzeigenwerbung
- Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet und Onlinemarketing
- Kommunikation, Positionierung und werbliche Darstellung von Veranstaltungen zur Fremdenverkehrsförderung

(5) Dem Bereich „sonstige wirtschaftliche Betätigungen“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erhebung von öffentlich-rechtlichen Entgelten und Gebühren sowie privatrechtlichen Einnahmen aus Strandversorgung, Sondernutzungen, Nutzung der Seebrücke, gastronomischen Versorgungen und touristischen Angeboten sowie Produkten
- sonstige Betätigungen aus Vermietung und Verpachtung
- Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde

(6) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe im Ortsteil Ostseebad Binz und im Erholungsort Prora sowie die Einziehung der Gebühren und Entgelte für die Anlegestelle Seebrücke nach den jeweils von der Gemeinde erlassenen Abgabensatzungen und Entgeltordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“.

(7) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die Einziehung der Gebühren und Entgelte auf Grundlage der Strand- und Badeordnung auf den „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1. Gästeservice 1.444.800,00 EUR
Eine Million vierhundertvierundvierzigtausendachthundert

2. Fremdenverkehr 16.200,00 EUR
sechszehntausendzweihundert

3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen 73.000,00 EUR
dreiundsiebzigtausend

§ 4
Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Dieser führt die Bezeichnung Tourismusdirektor.

(2) Der allgemeine Vertreter ist der stellvertretende Tourismusdirektor. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5
Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

(3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigentrieb Binzer Bucht Tourismus

(4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.

(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 5.000 bei einmaligen und von EUR 1.000 bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
   - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
   - Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
   - Erhebung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben sowie der dem Tourismusbetrieb übertragenen Einziehung von weiteren Gebühren und Entgelten,
   - kaufmännische Leitung des Betriebes,
   - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
   - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,

2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,

3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

5. die Teilnahme an den Sitzungen des Tourismusausschuss und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,

6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,

7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Tourismusausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidungen über

1. Verträge über einmalige Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR

2. Verträge über wiederkehrende Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat

3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR

4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR

5. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) unter 25.000 EUR

6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) unter 25.000 EUR

7. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. unterhalb der Wertgrenzen von 5.000 EUR

8. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von 5.000 EUR (Wertgrenze pro Monat unter 1.500 EUR)

Bei Überschreitung der in Ziffer 1 - 8 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

(4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Auftrag des Bürgermeisters aus.

(5) Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

§ 7 Tourismusausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Tourismusausschuss" führt.

(2) Der Tourismusausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sind. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Tourismusausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Der Tourismusausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, vor.

(5) Der Tourismusausschuss überwacht die Betriebsleitung.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung und Entlassung) der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 11 werden durch die Gemeindevertretung und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss nach Anhörung der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Dienstanweisung für den Tourismusdirektor erlässt der Bürgermeister. Die für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen werden vom Tourismusdirektor erlassen.

§ 9 Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Tourismusausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die

Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Tourismusausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres über den Tourismusausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Tourismusausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 25.000 EUR übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt als wesentlich eine Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um 10 von Hundert.

2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt als wesentlicher Umfang, wenn sie im Einzelfall 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen übersteigen.

3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt, dass sich Auszahlungen wesentlich erhöhen, wenn sie im Einzelfall 5 von Hundert der veranschlagten Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigen.

(6) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 12 EigVO M-V wird hingewirkt.

§ 11 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

§ 12 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die neugefasste Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Eigenbetriebssatzung vom 30.10.2012 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 01.09.2021

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1933. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

Der Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 20.09.2021 bis 01.10.2021

in der Büroleitung des Eigenbetriebes der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Heinrich-Heine-Straße 7, während der Dienststunden aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Ostseebad Binz, 15. Juli 2021

Kai Gardeja
Tourismusdirektor

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1.1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 1.2) des Eigenbetriebs unter dem Datum vom 14. Februar 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanz- und Bereichsrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Schwerin, 14. Februar 2020

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wienandt
Wirtschaftsprüfer

Dobbertin
Wirtschaftsprüfer

AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
Neu-Isenburg Zweigniederlassung Schwerin

1934. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Ostseebad Binz wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, Raum 102, 18609 Ostseebad Binz (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 11:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Zuständige Gemeindebehörde ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Raum 102, 18609 Ostseebad Binz. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum 05. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) und für die Landtagswahl bis spätestens 04. September 2021 (22.Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

4.1. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 15 – Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald I durch

- Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

4.2. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Wahlkreis 34 – Vorpommern-Rügen V durch

- Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte** Person,

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

zur **Bundestagswahl**,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021 [21. Tag vor der Wahl]) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10. September 2021** [16. Tag vor der Wahl]) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;

zur **Landtagswahl**,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 03. September 2021 [23. Tag vor der Wahl]) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **10. September 2021** [16. Tag vor der Wahl]) versäumt hat,

b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten wahlberechtigte Personen
zur Bundestagswahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

zur Landtagswahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, 23. August 2021

gez. Michalski

1935. Bekanntmachung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich
Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde **Ostseebad Binz** ist in **3 allgemeine Wahlbezirke** und **2 Briefwahlbezirke** eingeteilt.
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **15:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz,
   - im 1. Obergeschoss, Sitzungsraum und
   - im 2. Obergeschoss, Flurbereich

   zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.
   Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
   b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlberechtigten haben im Umfeld und beim Betreten der Gebäude, in denen sich die Wahlräume befinden, die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-Cov-2-Virus zu beachten. Dabei sind insbesondere die sogenannten AHA-Regeln bindend einzuhalten: Abstand halten, Handhygiene und Alltagsmaske tragen – eine Mund-Nase-Bedeckung in Form von medizinischen Gesichts- oder FFP2-Masken. Jede und jeder ist darüber hinaus aufgerufen, die Husten- sowie Niesetikette zu beachten und auf die Handhygiene zu achten. Für letztere steht ein kontaktloser Desinfektionsmittelspender bereit, der am Eingang zum Wahlraum aufgestellt wird und genutzt werden soll.

   Die Wählerinnen und Wähler sollen einen eigenen Stift, wobei Bleistifte nicht zulässig sind, zur Wahl mitbringen.

Ostseebad Binz, den 31. August 2021

gez. Steffi Michalski

1936. Bekanntmachung

Schiedsperson / Sprechstunde der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2021 – 2026

Schiedsfrau **Anita Fietz**

18609 Ostseebad Binz
Jasmunder Straße 11
E-Mail: schiedsstelle@gemeinde-binz.de
oder Tel. Nr. (038393 - 37426)

Die Schiedsfrau ist vom Direktor des Amtsgerichtes Stralsund bestätigt worden.

Die 1. Sprechstunde der Schiedsstelle findet am

05.10.2021
von 14:00 – 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 117 (1. Etage) statt.

Im Auftrag

gez. Wollaeger
Sachbearbeiterin

Information:

Foto: © Mirko Boy

SCHULANFÄNGER 2022
IM OSTSEEBAD BINZ

Sehr geehrte Eltern,

nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für das **Schuljahr 2022/2023** alle Kinder vollschulpflichtig, die bis zum 30.06.2022 sechs Jahre alt werden.

Kinder, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2022 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt am

Mittwoch, 27.10.2021
8:00 – 16:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule Ostseebad Binz. Aufgrund der aktuellen Situation bitte ich darum, dass nur ein Erziehungsberechtigter mit eigener Mund-Nasen-Bedeckung zur Anmeldung erscheint.

Folgende Einzugsbereiche werden der Grundschule Ostseebad Binz zugeordnet:

- Gemeinde Ostseebad Binz
- Prora
- Gemeinde Zirkow

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen. Alleinsorgeberechtigte legen eine entsprechende Bescheinigung (Negativattest, Gerichtsurteil) zur Einsichtnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Zielke
Schulleiter

Information:

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.
10 JAHRE 2011-2021

Landkreis unterstützt Unternehmen und Ansiedlungswillige

Beim Landkreis Vorpommern-Rügen stehen der Wirtschaft und den Kommunen kompetente Ansprechpartner für Fragen der Wirtschaftsförderung zur Verfügung. Ein neu aufgestelltes Team bei der Stabsstelle des Landrates Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung berät kostenlos, wenn Unternehmen Hilfe bei der Bestandssicherung benötigen, bei Existenzgründungen, Ansiedlungen, Investitionen und bei der Fachkräftesuche. Das Team Wirtschaftsförderung übernimmt die Rolle des „Kümmerers", des Lotsens durch den Fördermittelwald oder bei Genehmigungsverfahren und des „Brückenbauers" für die Vernetzung mit anderen Akteuren.

Oft wird die Wirtschaftsförderung nur an der Zahl der Neuansiedlungen gemessen. Die Beratung bei den ersten Schritten einer Neugründung oder die Suche nach geeigneten Gewerbeflächen stehen dabei im Mittelpunkt.
Dem Landkreis ist es jedoch auch wichtig, dass die bestehenden Unternehmen sich erfolgreich entwickeln können. Deshalb möchte das Team Wirtschaftsförderung die Probleme und Sorgen der ansässigen Unternehmen kennenlernen und gemeinsam mit ihnen Lösungen finden.

Nutzen Sie diese Service- und Informationsangebote.
Ihr zentraler Ansprechpartner beim Landkreis ist
Monika Krahl, +49 (0) 3831 357-1279, Monika.Krahl@lk-vr.de

Unterstützungsangebote:

- Betreuung ansässiger Unternehmen (Bestandssicherung)
- Schnelles Feedback auf Anfragen von Investoren
- Erste Beratung bei der Existenzgründung
- Erstberatung zur Fördermittel- und Finanzierungsakquise
- Standort-, Flächen- und Immobiliensuche
- Hilfe bei behördlichen Genehmigungsverfahren
- Netzwerkeinbindung und Kontaktvermittlung
- Fachkräfteservice Welcome-Center Vorpommern-Rügen

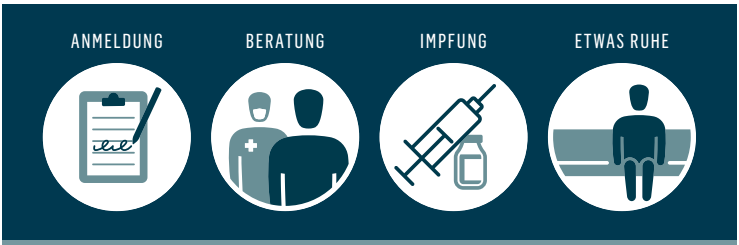

MOBILES IMPFZENTRUM

HIER KANNST DU DICH IMPFEN LASSEN

› **BINZ BESUCHERZENTRUM**
HAUS DES GASTES
HEINRICH-HEINE-STRASSE 7

GEÖFFNET 10 - 15 UHR

27. AUGUST
3. SEPTEMBER
10. SEPTEMBER

OHNE ANMELDUNG
BINZER-BUCHT.DE/CORONA

DIR SELBST UND ANDEREN ZULIEBE

Binz BINZER BUCHT

Altersjubiläen aus Binz und Prora
September 2021

02.09.	Christa Triphan	70
03.09.	Edith Bülow	90
05.09.	Heidrun Wulff	75
06.09.	Christa Häger	70
10.09.	Ingrid Schneider	80
12.09.	Uwe Märten	70
15.09.	Sabine Bünning	70
	Reimer Hübner	70
16.09.	Rosamarie Arndt	85
18.09.	Antje Neukirch	80
	Edda Schneider	80
20.09.	Ingrid Ranig	70
21.09.	Ina Munder	80
	Roland Popp	80
26.09.	Adelheid Fieberg	80
26.09.	Loni Walter	85

07.09. Eiserne Hochzeit – Herbert und Bertha Leukert
24.09. Goldene Hochzeit – Winfried und Christine Nolde
24.09. Goldene Hochzeit – Manfred und Marianne Klemtz
24.09. Goldene Hochzeit – Klaus und Kerstin Völcker

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de